

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Markenschutz

Der Verein trägt den Namen "Deutsche Barkeeper -Union e.V." (D.B.U.)

Der Sitz der Hauptverwaltung des Vereins ist die angegebene Adresse in 01067 Dresden, Münzgasse 2.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinssymbol – Wappen mit Bundesshaker- ist in München beim Patentamt unter Markenzeichen 30 2014 036 763 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. In der Deutschen Barkeeper Union e.V. sind im Barfach tätige Fachleute zusammengeschlossen.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder sowie die Unterstützung der Heranbildung eines fachkundigen Berufsnachwuchses. Hierzu übernimmt der Verein insbesondere
 - a. die kostenlose Beratung seiner Mitglieder in beruflichen Fragen;
 - b. nach Maßgabe dieser Satzung die Gewährung von Unterstützung der Hinterbliebenen im Todesfall eines Aktiv –Senior- oder Auszubildendenmitgliedes
 - c. die Gewährung von Unterstützung eines Aktivmitgliedes bei der Vorbereitung für die Prüfung zum Barmixer/Barmeister IHK.
 - d. der Verein betätigt sich nicht parteipolitisch, konfessionell oder gewerkschaftlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- 1.1.** Ordentliches (Aktiv-) Mitglied
- 1.2.** Aktivmitglieder in Aus – und Weiterbildung
- 1.3.** Außenordentlichen (Förder-) Mitgliedern
- 1.4.** Auslandsmitgliedern
- 1.5.** Seniorenmitgliedern
- 1.6.** Ehrenmitgliedern
- 1.7.** Firmenmitgliedern

zu 1.1. Ordentliches (Aktiv-) Mitglied wird, wer im weiteren Berufsfeld der Bar tätig ist

zu 1.2. Aktivmitglied in Ausbildung wird, wer Auszubildende/r in der Gastronomie ist. Nach Beendigung der Ausbildung und daran anschließender Tätigkeit an der Bar wird das Aktivmitglied in Ausbildung zum ordentlichen Aktivmitglied. Ein Aktivmitglied in Weiterbildung wird nach 1 Jahr Mitgliedschaft automatisch zum ordentlichen Aktivmitglied.

zu 1.3. Fördermitglied wird, wer nicht im weiteren Berufsfeld der Bar tätig ist und die Branche durch seine Mitgliedschaft fördern möchte.

zu 1.4. Auslandsmitglied wird, wer unter § 4 Abs.1.1 oder 1.3. fällt und seinen Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

zu 1.5. Seniorsmitglied wird, wer Aktivmitglied war und nach Erreichen der Altersgrenze nicht mehr aktiv als Barkeeper tätig ist. Das Ausscheiden aus dem Berufsleben muss dem Vorstand per Seniorsausweis angezeigt werden.

zu 1.6. Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Hauptverbandstag ernannt.

zu 1.7. Firmenmitglied wird, wer einen Betrieb in der Hotellerie oder Gastronomie mit Barbetrieb besitzt und seine Barmitarbeiter anmeldet.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele unterstützt und zum Zeitpunkt des Eintritts mindestens 18 Jahre alt ist. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Bewerber richtet seinen Antrag schriftlich an den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, im Fall der Jahresmitgliedschaft auch durch Kündigung.
2. Die Jahres-Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
3. Eine Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach dem Austritt aus dem Verband erlischt die Berechtigung zur Benutzung des Veriensymbols.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Sofern das betroffene Mitglied bei der Beschlussfassung des Vorstandes nicht anwesend ist, ist ihm der Beschluss und seine Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch erhoben werden, über den die nächste Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Einspruch muss vom betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand schriftlich erhoben werden. Der Vorstand hat das betroffene Mitglied zu der nächsten Mitgliederversammlung zu laden. Dort hat es nur zu dem Tagesordnungspunkt seines Ausschlusses Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die übrigen Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ...

- a) das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet
- b) das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages nach Erhalt der Rechnung 3 Monate im Rückstand ist
- c) das Mitglied den Namen oder das Symbol des Vereins zur persönlichen finanziellen Bereicherung verwendet.

§7 Aufnahmegebühr & Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei kann eine Differenzierung der Beitragshöhe für verschiedene Arten von Mitgliedschaften gemäß § 4 und auch innerhalb einer Mitgliedsart hinsichtlich des Zahlungsmodus vorgenommen werden.
2. Bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit kann der Beitrag auf Antrag des Mitgliedes für die Dauer von einem Jahr ausgesetzt werden. Für die Richtigkeit des Antrages ist der Vorstand verantwortlich.

§ 8 Mitgliederversammlung , Hauptverbandstag

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt sein. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die einzelnen Tagungsordnungspunkte mitzuteilen.
2. Alle 4 Jahre wird die Mitgliederversammlung als Hauptverbandstag durchgeführt.
3. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Gremium des Verbandes. Sie ist berechtigt, den Vorstandsvorsitzenden (VV) durch ein konstruktives Misstrauensvotum seines Amtes zu entheben. Dazu ist eine absolute Mehrheit der auf der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 10 Abs.6). Als konstruktiv ist ein Misstrauensvotum dann anzusehen, wenn der amtierende VV durch ein anderes Vereinsmitglied, das mit absoluter Mehrheit gewählt wird, ersetzt wird.
4. Die Mitgliederversammlung gegenüber legt der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vor, der Kassenprüfer seinen Kassenprüferbericht.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Verbandes.
6. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter die Aufgabe. Ist auch er/sie verhindert, wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Für die Wahl des Vorstandes sowie die Entscheidung der der Satzungsänderung bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenden von 15% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
9. Die folgenden Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Anwesenheitsrecht, Rederecht und Stimmrecht:

- a. Ordentliche (Aktiv-) Mitglieder
- b. Aktivmitglieder in Aus –und Weiterbildung
- c. Seniorenmitglieder
- d. Fördermitglieder

Alle übrigen Mitglieder haben zwar Anwesenheitsrecht und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, nämlich Auslandsmitglieder, Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.

Vorstandsmitglieder der German Bartender Guild e.V. oder anderer Bartendervereinigungen haben weder ein Recht auf Anwesenheit noch Rede-und Stimmrecht.

Anwesenheits-und Rederecht können auch Nichtmitglieder erhalten. Das gilt für die Assistenz des Präsidiums (generell) sowie vom Vorstand in besonderen Fragen hinzubezogene Berater.

Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss in Einzelfällen Anwesenheits-und Rederecht zu erteilen.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Entgegennahme der Jahresberichte
- b. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Auszählung der für die Wahl des Vorstandsvorsitzenden abgegebenen Stimmen der Urwahl
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, aber Aktivmitglieder sein müssen
- f. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung vorliegen
- g. die Benennung eines Ehrenpräsidenten
- h. die Entscheidung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen

11. Über den Verbandstag ist Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geführt. Der Vorstandsvorsitzende steht dem Vorstand vor.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden
 - b. vier regionalen Vorsitzenden (davon wird einer zum Szellvertreter des VV bestimmt)
 - c. die vier regionalen Vorsitzenden werden vom Ältestenrat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden berufen. Der Ältestenrat hat die Möglichkeit, die Vorschläge des Vorstandsvorsitzenden zur Besetzung des Vorstandes nach Prüfung abzulehnen. Desweiteren kann der Ältestenrat die weiteren Mitglieder des Vorstandes abberufen. Diese Abberufung unterliegt zwingend einer Begründung. Der Vorstandsvorsitzende kann nicht abberufen werden.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Assistenz des Vorstandes wird vom Vorstand unter Vertrag genommen.
5. Vorstandsbeschlüsse sind nach dem einfachen Mehrheitsprinzip zu fassen.
6. Der Vorstandsvorsitzende wird alle 4 Jahre per Urwahl (Briefwahl) nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit aller eingegangenen Stimmen (auch der der Bewerber) in geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder, Aktivmitglieder in Aus-und Weiterbildung und Seniorenmitglieder. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Steht nach 8 Jahren kein neuer Kandidat zur Verfügung , ist eine Verlängerung um eine weitere Amtszeit möglich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch ein Wahlgremium beim Hauptverbandstag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so ergänzen sich die restlichen Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten Wahl durch die Bestimmung kommissarischer Mitglieder.
7. Der Vorstand hat bei Anträgen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die nicht die Wahl des Vorstandes oder Satzungsänderungen betreffen, ein Vetorecht, verbunden mit der Verpflichtung, einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der der Mitgliederversammlung wieder zur Abstimmung vorgelegt wird.
8. Jedes Aktivmitglied, das mindestens 4 Jahre Mitglied ist, kann sich um ein Amt im Vorstand bewerben. Der/die Bewerber/in richtet seine/ihre Bewerbung direkt an den Vorstand. Die Bewerbung muss bis spätestens 6 Monate vor dem Wahltermin beim Vorstand eingegangen sein, bei der Briefwahl des Vorstandsvorsitzenden 6 Monate vor dem hauptverbandstag. Die Briefwahlunterlagen müssen den wahlberechtigten Mitgliedern spätestens 3 Monate vor dem Hauptverbandstag

zugesendet werden. Die Rücksendungen muss spätestens 1 Woche vor dem Hauptverbandstag bei der Verwaltung eingehen oder auf dem Hauptverbandstag vor der Auszählung dem Versammlungsleiter übergeben werden.

9. Der Vorstand hat auf Antrag der Mitgliederversammlung Anfragen zu bestimmten Themen oder Entscheidungen zu begründen.
10. Dem Vorstand steht auf der Mitgliederversammlung das Recht zu, eigene Anträge zu stellen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Beiräte delegieren und diese zu diesem Zwecke berufen. Die Beiräte können auch vom Vorstand wieder abberufen werden.

§10 Assistenz des Vorstandes

1. Der Vorstand ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit berechtigt, eine Assistenz einzustellen.
2. Die Vorstandsassistenz führt die laufenden Geschäfte des Vereins, hat sich an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu halten und die ihr durch diese Satzung übertragene Befugnisse wahrzunehmen.
3. Die Assistenz des Vorstandes hat auf den Mitgliederversammlungen Rederecht.
4. Die Assistenz des Vorstandes ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Der Ältestenrat muss mit mindestens drei Personen anwesend sein, um seine Funktion ausüben zu können.
3. Der Ältestenrat wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
4. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder des Ältestenrats liegt bei der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.
5. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, für die Einhaltung und sinngemäße Anwendung der Satzung Sorge zu tragen. Gegen Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen, die nach Meinung des Ältestenrates gegen die Satzung verstoßen, hat dieser ein Vetorecht. Nutzt er dieses, muss die Mitgliederversammlung eine neue Beschlussvorlage erarbeiten.
6. Der Ältestenrat ernennt auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden die weiteren 4 Mitglieder des Vorstandes. Er hat das Recht, im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, Mitglieder des Vorstandes abuberufen, nicht jedoch den Vorstandsvorsitzenden. Gegen die Abberufung kann das betroffene Mitglied bei der MV Einspruch einlegen.

§12 Unterstützungen

- a.) Im Todesfall eines Aktiv-bzw. Senior-Mitglied wird ein Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds von höchstens 500,00 € gewährt. Die genaue Höhe der Zahlung legt der Vorstand im Einzelfall fest. Diese Regelung ist unabhängig vom Eintrittsalter.
- b.) Der Zuschuss (Unterstützung) wird an die/der Witwe/r des verstorbenen Mitgliedes ausgezahlt. Hinterlässt das verstorbene Mitglied keine/n Witwe/r, so erhalten der –oder diejenigen die Unterstützung, die für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind.
- c.) Der Antrag auf Gewährung der Unterstützung ist unter Beifügung der Sterbeurkunde und der Bankverbindung der/s Witwe/r an das für das Mitglied zuständige regionale Vorstandsmitglied zu richten. Dieser leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an die Hauptverwaltung weiter.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung sowie sonstige nicht geregelte Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einschließlich des Unterstützungsfonds an die Deutsche Kinder – Krebs – Stiftung in Bonn.
3. Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss von 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder per Urwahl erforderlich.
4. Jede Tätigkeit im Rahmen des Vereins und seiner Gliederungen ist im Grundsatz ehrenamtlich. Der Vorstand darf Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe wird von der MV festgelegt. Kein Mitglied darf den Namen oder Symbol des Vereins zur finanziellen Bereicherung benutzen.
5. Diese Satzung wurde neu überarbeitet und tritt nach Einreichung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

Dresden , 24.01. 2021